
Verordnung über die Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung (IKTV)

Vom 19. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 19. November 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz und die Beschaffung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Departemente und Dienststellen der kantonalen Verwaltung.

² Die Verordnung findet keine Anwendung für die Funkkommunikation und Anwendungen/Systeme in separaten Netzwerken der Cybercrime Dienste der Kantonspolizei sowie die spezifischen Systeme des Tiefbauamts für die Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) des kantonalen und nationalen Strassenwesens.

³ Die kantonalen Gerichte, die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie andere Organisationen, welche die Informatik der kantonalen Verwaltung mitbenützen, werden durch eine Vereinbarung verpflichtet, die relevanten Vorgaben einzuhalten.

⁴ Weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich beschliesst die Regierung.

Art. 3 Zweck der Informatik

¹ Die Informatik der kantonalen Verwaltung ermöglicht eine kundenorientierte, effiziente, wirksame, wirtschaftliche, zeitgemässe und sichere Verwaltungstätigkeit.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Innerhalb der Verwaltung sowie im Verkehr mit Bevölkerung, Wirtschaft und weiteren Behörden wird die papierarme und digitale Abwicklung von Geschäften durch medienbruchfreie Prozesse ermöglicht und ausgebaut.

Art. 4 Strategien und Weisungen

¹ Die Regierung beschliesst die IKT-Strategie, die E-Governmentstrategie sowie Informatikvorgaben mit strategischer beziehungsweise grundsätzlicher Bedeutung.

² Operative Informatikweisungen mit dienststellenübergreifender Bedeutung werden unter Einbezug der betroffenen Stellen vom Amt für Informatik erlassen.

³ Dienststellenspezifische IKT-Strategien sind der kantonalen IKT-Strategie untergeordnet und können von der Informatikkommission mit Auflagen belegt werden.

2. Organisation der Informatik

Art. 5 Informatikkommission

¹ Die Informatikkommission ist ein Koordinations- und Entscheidungsgremium. Sie behandelt alle Informatikgeschäfte, welche von strategischer oder dienststellenübergreifender Bedeutung sind.

² Die Informatikkommission steht unter dem Vorsitz der Vertreterin oder des Vertreters des Departements für Finanzen und Gemeinden. Als weitere Mitglieder nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Departemente und der Standeskanzlei sowie die Leiterin oder der Leiter des Amts für Informatik Einsitz.

³ Die Departemente und die Standeskanzlei bestimmen ihr Mitglied selbst.

⁴ Ohne Stimmrecht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzkontrolle und der kantonalen Gerichte sowie die Leiterin oder der Leiter der Informatiksteuerungsstelle und die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle E-Government an den Sitzungen teilnehmen. Die Informatikkommission kann weitere Personen mit beratender Funktion beiziehen.

Art. 6 Steuerung der Informatik

¹ Die Informatiksteuerungsstelle ist eine Abteilung des Amts für Informatik. Sie:

- a) bereitet die Geschäfte der Informatikkommission vor, übernimmt die strategische Informatikplanung und die Steuerung übergreifender Informatikvorhaben;
- b) erarbeitet strategische, übergreifende Standards und Vorgaben;
- c) leitet dienststellenübergreifende Informatikprojekte und dienststellenspezifische Informatikprojekte von strategischer Bedeutung.

Art. 7 Fachstelle E-Government

¹ Die Fachstelle E-Government ist bei der Standeskanzlei angesiedelt. Sie koordiniert die Umsetzung der E-Governmentstrategie.

Art. 8 Informatikdienstleister

¹ Das Amt für Informatik ist der zentrale Informatikdienstleister und Betreiber von Informatikbasisdiensten der kantonalen Verwaltung.

² Die kantonale Verwaltung verfügt zudem über eine beschränkte Anzahl spezifischer Informatikdienstleister, welche definierte Leistungen erbringen können. Dazu gehören:

- a) das GIS Kompetenzzentrum des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation im Bereich des Geografischen Informationssystems Graubünden;
- b) die Kantonspolizei im Bereich «Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit» (BORS);
- c) das Tiefbauamt im Bereich spezifischer Informatikdienstleistungen insbesondere im Auftrag des Bundesamts für Strassen ASTRA.

³ Im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen des Kantons können Leistungen durch die Informatikdienstleister auch Dritten, insbesondere den kantonalen Gerichten, Gemeinden und verwaltungsnahen Stellen angeboten werden.

Art. 9 Verwaltungseinheiten

¹ Jede Verwaltungseinheit verfügt über eine minimale eigene Informatikkompetenz. Insbesondere im Bereich der Betreuung und des Unterhalts von Fachanwendungen können die Verwaltungseinheiten über zusätzliche Informatikkompetenzen verfügen.

3. Bezug von Informatikleistungen und zentrale Beschaffung

Art. 10 Bezug von Informatikleistungen

¹ Informatikbasisleistungen sind grundsätzlich beim Amt für Informatik zu beziehen. Ausnahmen sind, in Absprache mit dem Amt für Informatik, der Informatikkommission vorzulegen.

² Übrige Informatikleistungen können verwaltungsintern oder -extern bezogen werden. Massgebend für die Auswahl sind vor allem die Gesamtwirtschaftlichkeit, die Standardisierung, die Datensicherheit und der Datenschutz.

Art. 11 Zentrale Beschaffung

¹ Das Amt für Informatik definiert Produktstandards und ist die zentrale und alleinige Beschaffungsinstanz für Informatikmittel und -dienstleistungen. Ausnahmen werden zwischen dem Amt für Informatik und den betroffenen Dienststellen schriftlich vereinbart.

4. Datensicherheit

Art. 12 Datensicherheit

¹ Für sämtliche Systeme und Anwendungen der Informatik müssen ein angemessener Schutz der Vertraulichkeit sowie die Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein.

² Die Überprüfung der Schutzmassnahmen ist eine ständige Aufgabe der zuständigen Verwaltungseinheiten und der Informatikdienstleister.

³ Die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte oder der kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte ist beim Amt für Informatik angesiedelt.

⁴ Das Amt für Informatik erstellt Rahmenvorgaben zur Informatiksicherheit und zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Diese werden von der Regierung beschlossen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019-026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019-026